



Wochenblatt der Marktgemeinde **Wiggensbach**

Nr. 8 · 94. Jahrgang · Druckerei X. Diet e.K. - 87452 Altusried
Tel. 08373/7511 · Fax 08373/1758 · info@druckerei-xdiet.de

21. Februar 2020

Bezugspreis halbjährlich 22,95 €
einschl. Zustellgebühr und Mehrwertsteuer

Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahl – Zustellung verzögert sich. Bereits seit 1 Woche sind die Wahlbenachrichtigungen verschickt und viele Bürgerinnen und Bürger haben bereits die Briefwahlunterlagen angefordert. Leider sind aus technischen Gründen die Stimmzettel für die Kreistagswahl vom Landratsamt noch nicht gedruckt und somit verzögert sich die Zusendung der Briefwahlunterlagen. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

Kommunalwahl 2020 – wie geht das? Einfach verstehen! Ein Wahl-Hilfe-Heft.

Damit Sie gut informiert sind und wissen, wie Sie wählen müssen. In diesem Heft zur Kommunalwahl 2020 finden Sie in »Leichter Sprache« Informationen über die Kommunen, wer wählen darf und wie die Wahl des Bürgermeisters, des Landrats sowie der Mitglieder des Gemeinderates und des Kreistages abläuft.

Sachbeschädigung des Zaunes bei der Schorenquelle



Vergangene Woche wurde mit einem Fahrzeug (es sind Reifenspuren sichtbar) der Zaun bei der Schorenquelle massiv beschädigt. Der Schaden beläuft sich auf mehrere Tausend Euro. Der bzw. die Täter/in flüchtete, ohne den Unfall zu melden. Für sachdienliche Hinweise, die zur Ermittlung des Fahrers führen, wird eine Belohnung in Höhe von 300,- Euro ausgesetzt. Augenzeugen wenden sich bitte an das Ordnungsamt, Jürgen Unglert, Tel. 08370/9200-25, juergen.unglert@wiggensbach.de oder an die Polizeiinspektion Kempten, Telefon 0831/99090.

Gemeindeverwaltung, Bauhof und WIZ geschlossen!

Am Faschingsdienstag, 25. Februar, ganztägig sowie nachmittags am Aschermittwoch, 26. Februar, sind die Gemeindeverwaltung, der Bauhof und das WIZ geschlossen. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis!

Funkenfeuer anmelden! Am Sonntag, 1. März 2020, brennen landauf und landab wieder die Funkenfeuer. Auch in unserer Gemeinde wird dieser Brauch gepflegt. Bitte denken Sie daran

alle Funkenfeuer rechtzeitig auf der Gemeindeverwaltung bei Herrn Unglert, Telefon 08370/9200-25, anzumelden.

Rückbau Gellen- / Markof-Gebäude



Die Abbrucharbeiten an der Rohrachstraße 2 (sog. Gellen-Haus) und dem Xaver-Knoll-Weg 2 (sog. Markof-Gebäude) sind weitestgehend abgeschlossen. Lediglich das Kellergeschoss wurde aus statischen Gründen für die umliegenden Verkehrsflächen noch nicht entfernt. Die Grundmauern des Kellers können erst nach dem Baugrubenverbau mit Spundwänden rückgebaut werden. Im nächsten Schritt müssen nun sämtliche Strom- und Telekomkabel aus dem Baufeld umgelegt werden, erst dann kann die eigentliche Baugrube ausgehoben und mit dem Kellerbau begonnen werden.



Für die notwendigen Straßensperrungen im Bereich des Marktplatzes während der Bauarbeiten bitten wir um Verständnis.

Die Seniorenbeauftragte informiert: Am Donnerstag, 5. März, treffen wir uns um 14.30 Uhr im Kapellengarten im Gymnastikraum. Gemeinsam wollen wir mit Bürgermeister Thomas Eigstler von den Busfahrten des vergangenen Jahres anschauen. Ludwig sind wieder ein paar Schnappschüsse gelungen. Dann geht es rüber in die Cafeteria zum gemütlichen Teil zu Kaffee und Kuchen. Wegen dem Eindecken der Tische bitte ich um eure Anmeldung bei Familie Gertrud Köstler, Tel. 08370/296. Anmeldungen bis spätestens Sonntag, 1. März.

Über zahlreichen Besuch würde ich mich freuen. Die Einladung gilt für alle Senioren und Interessierte und nicht nur für die Teilnehmer an den Busfahrten. Kaffee und Kuchen sind frei. Zum Kaffee bitte ich, wie schon die letzten Jahre auch, um Kuchen-spenden (Telefon 08370/296 bei Familie Köstler), vielen Dank im Voraus.

Hundesteuer. Zum 1. März wird die Hundesteuer für das Jahr 2019 abgebucht. Die Steuer beträgt für den ersten Hund 40,- Euro und für den zweiten und jeden weiteren Hund 90,- Euro. Wer sich einen neuen Hund angeschafft und diesen noch nicht angemeldet hat, sollte dies unverzüglich nachholen. Zur Kennzeichnung jedes angemeldeten Hundes erhält der Eigentümer ein Hundezichen.

Infolyer: Hund und Kuh auf Du und Du

Mit Hundekot verunreinigte Felder, Wiesen, Wege und Spielplätze machen in allen Gemeinden und vor allem den Landwirten immer wieder einen »Haufen Ärger«.

Der Bayerische Bauernverband, der Landkreis Oberallgäu und die Stadt Kempten haben im letzten Jahr in enger Zusammenarbeit mit dem Tiergesundheitsdienst und einer Hundeschule den Infolyer »Hund und Kuh auf DU und DU« entwickelt. Dieser liegt im Rathaus zur Mitnahme auf und kann im Internet unter www.wiggensbach.de/Aktuelles/Nachrichten heruntergeladen werden.

Übergabe der Förderbescheide für ELER-Projekt in Wiggensbach (Weiler-Erschließungen)

Am Montag, 17. Februar 2020, fand im Rathaus Wiggensbach die Übergabe von zwei Förderbescheiden an die Bürgermeister der Gemeinden Dietmannsried und Wiggensbach für ELER-Projekte durch das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben statt.

Der Markt Wiggensbach bekommt für zwei Weiler-Erschließungen, also den Ausbau der Straßen von Riedlingen nach Trunzen sowie für den Ausbau der Kürnacher Straße nach Artho 474000,- Euro.



Im Bild von links: Christian Kreye Leiter Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Bürgermeister Thomas Eigstler Markt Wiggensbach und Eric Beißwenger MdL

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes, kurz ELER genannt: Was steckt dahinter? Es handelt sich um ein zentrales Finanzierungsinstrument bei der Umsetzung von EU-Schwerpunkten zur Entwicklung ländlicher Gebiete. Zu den ELER-Zielen gehört u. a. auch eine »Ausgewogene räumliche Entwicklung ländlicher Gebiete«. In dieser Kategorie werden als Maßnahmen »Infrastrukturprojekte« und die »Dorferneuerung« erwähnt. Für diese beiden Bereiche sind die bayerischen Ämter für Ländliche Entwicklung Antrags- und Bewilligungsbehörde. Antragsberechtigt sind bayerische Gemeinden. Die Auswahl der Projekte erfolgt auf Grundlage einer bayernweiten Rangliste. Im Förderzeitraum von 2014 bis 2020 gab es sechs Auswahlrunden.

Fundamt: Eine Armbanduhr (Fundort: An der Steig/Sonnenstraße), ein Handy (Fundort: Kürnacher Straße zwischen Wiggensbach u. Westenried) u. ein Schlüssel (Fundort: Wagenbühl).

Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift erteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung der vorangehenden Monaten. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alter- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern Sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vorname und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz). Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitgliedes dieser Religionsgesellschaft. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft u. derzeitige Anschriften übermitteln, außerdem Auskunftssperren gemäß § 51 Bundesmeldegesetz und das Sterbedatum. Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbin-

dung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis auf Widerruf.


Bürgermeister

Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach
Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach